

BUNDESGERICHTSHOF

Ib ARZ 1/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Paul H [REDACTED], M [REDACTED] GmbH, W [REDACTED]
E [REDACTED], Güterbahnhof V [REDACTED], vertreten durch
ihren Geschäftsführer,

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. F. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Heinrich T [REDACTED], K [REDACTED]/Westfalen,
W [REDACTED]straße,

Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] [REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 5. Januar 1966 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Sprenkman und Alff

beschlossen:

Das Amtsgericht in Lüdenscheid wird als das zuständige Gericht bestimmt.

Diese Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei. Die Erstattung der sonstigen Kosten richtet sich nach der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

G r ü n d e :

Der erkennende Senat hält an der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fest, wonach eine Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit nicht dazu führen kann, einem einmal angerufenen zuständigen Gericht die Zuständigkeit wieder zu entziehen (BGH NJW 1963, 585). Der vorliegende Fall weist indessen die Besonderheit auf, daß die Parteien nach dem Inhalt der Akten den Gerichtsstand Lüdenscheid nicht erst vereinbart haben, als die Sache schon vor einem zuständigen Gericht anhängig war, dem die einmal begründete Zuständigkeit durch diese Vereinbarung wieder entzogen worden wäre; vielmehr ist die Vereinbarung im Verhandlungstermin vor dem unzuständigen Amtsgericht Wuppertal und mit hin noch zu einer Zeit getroffen worden, bevor ein zustän-

- 3 -

diges Gericht mit der Sache befaßt war. Einer solchen Vereinbarung steht die Vorschrift des § 263 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht entgegen, aus der die grundsätzliche Unzulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen nach Eintritt der Rechtshängigkeit herzuleiten ist.

Da auf die Rüge der örtlichen Unzuständigkeit, die der Beklagte vor dem Amtsgericht Wuppertal erhoben hatte, auch die Klägerin der Vereinbarung entsprechend hilfsweise die Verweisung des Rechtsstreits an das Amtsgericht Lüdenscheid beantragt hatte, beruhte es auf einem offenbaren Versehen, wenn das Amtsgericht Wuppertal – insoweit übrigen ohne den nach § 276 Abs. 1 ZPO erforderlichen Antrag – den Rechtsstreit gleichwohl an das Amtsgericht Meinerzhagen verwiesen hat, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, obwohl infolge der Gerichtsstandsvereinbarung für den eingetretenen Fall, daß das Amtsgericht Wuppertal sich für unzuständig erklärt, das Amtsgericht Lüdenscheid zuständig geworden war (§ 38 ZPO). Diese offenbare Unrichtigkeit hätte von dem Amtsgericht Wuppertal berichtigt werden können. Sie kann aber auch im Rahmen des Verfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO berücksichtigt werden, das nunmehr eingeleitet worden ist, nachdem sowohl das Amts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



gericht Meinerzhagen als auch das Amtsgericht Lüdenscheid ihre örtliche Zuständigkeit verneint hatten. Danach war das Amtsgericht Lüdenscheid als das zuständige Gericht zu bestimmen.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Pehle

Sprenkmann

Alff